

Rechtlicher Hinweis:

Die Begründungen dienen zu Informationszwecken und sind kein amtlicher Nachweis!
Planungsrechtliche Auskünfte können nur auf Grundlage der Originale erteilt werden.
Die Daten werden mit der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Sorgfalt geführt.
Es wird jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten übernommen.
Festgestellte Datenfehler sollten möglichst dem Stadtplanungs- und Bauordnungsamt mitgeteilt werden.

Die Weitergabe der Daten oder eines daraus erstellten Produktes bzw. die Einspeisung in Informationsnetze bedarf einer gesonderten Genehmigung.

Original

S T A D T B O C H U M
Bauverwaltung

B e g r ü n d u n g (§ 9 Abs. 6 BBauG)

zum Bebauungsplan Nr. 211 für ein Gebiet zwischen Lohring,
Altenbochumer Straße und Goerdtsstraße.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 211 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau städtischer, in erster Linie dem Schulsport dienender Anlagen geschaffen werden. Dies ist erforderlich, weil für die städtische Frauenbildungsanstalt und die Annette-von-Droste-Hülshoff-Schule keine Freisportanlagen zur Verfügung stehen und die vorhandene Turnhalle der Annette-von-Droste-Hülshoff-Schule für den Sportunterricht beider Schulen nicht ausreicht. Ferner bildet der Bebauungsplan die planungsrechtliche Grundlage zur Herstellung eines Teiles der Erschließungsstraße Am Paddenbett.

Im einzelnen werden im Bebauungsplan folgende, aus dem Flächennutzungsplan entwickelte, Festsetzungen getroffen:

1. Baugrundstück für den Gemeinbedarf mit dem speziellen Nutzungszweck "bauliche Anlagen für den Schulsport"
2. Grünflächen mit dem speziellen Nutzungszweck "Sportplatz"
3. Verkehrsflächen

Zur Erschließung der südlich angrenzenden Baugrundstücke und der, an der Nordseite angrenzenden Sportanlagen.

Die Stadt Bochum wird für den Ankauf des ihr noch nicht gehörenden Geländes und für die Herstellung der Erschließungsstraße voraussichtlich 750.000,-- DM aufzubringen haben. Da sich die benötigten Flächen ausschließlich im Eigentum der Stadt Bochum bzw. der Katholischen Kirche befinden, werden bodenordnende Maßnahmen voraussichtlich nicht erforderlich.

Bochum, den 20. Oktober 1971

Bauverwaltung
I.V.

Dr. -Ing. Rodarwa

Planungsamt

Bochum, 20. Oktober 1971

Der Planentwurf und diese Begründung haben
gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes
in der Zeit

vom 2. Nov. 1971 bis einschließlich 6. Dez. 1971
öffentlich ausgelegt.

Bochum, den 7. Dez. 1971



Der Oberstadtdirektor
i.A.

Klöwen
Stadtvermessungsamtmann

Gekört zur Vfg. v. 21. 6. 1972
Az. IB 2-125.4/Bochum 271

Landesbaubehörde Ruhr